

Ersteller

Franz Käsbohrer, Dipl.-Finanzwirt (FH), Verwaltungsdirektor, Amtsleiter des Kämmerei- und Steueramtes der Stadt Augsburg

Sigrid Schmitt, Oberrevisionsrätin, Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband (Kapitel IV)

Gegenreferent

Raymund Helfrich, Verwaltungsrat, Stv. Leiter des Geschäftsbereichs Ausbildung bei der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS)

Inhalt

KAPITEL 1: GRUNDLAGEN

1.	Einnahmequellen der öffentlichen Verwaltung	10
1.1.	Gliederung der Abgaben	11
1.2.	Gliederung der Steuern	12
2.	Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland	17
2.1.	Steuer-Gesetzgebungshoheit	18
2.2.	Steuer-Ertragshoheit (Steuerverteilung)	21
2.3.	Steuer-Verwaltungshoheit	25
3.	Finanzausgleich	28
3.1.	Länderfinanzausgleich	28
3.2.	Kommunaler Finanzausgleich	29

KAPITEL 2: ABGABENORDNUNG

1.	Bedeutung der Abgabenordnung	49
2.	Anwendungsbereich der Abgabenordnung	49
2.1.	Realsteuern	49
2.2.	Kommunalabgaben	50
2.3.	Sonstige Abgaben	50
3.	Steuergeheimnis, Amtsgeheimnis, Datenschutz	51
3.1.	Verpflichtete Personen	51
3.2.	Geschützte Daten	51
3.3.	Folgen der Verletzung des Steuergeheimnisses	51
3.4.	Befugtes Offenbaren von Steuerdaten	52
3.5.	Anwendbarkeit des § 30 AO bei der kommunalen Abgabefestsetzung	52
4.	Befangenheit, ausgeschlossene Personen	53
5.	Fristen und Termine	53
5.1.	Berechnung von Fristen	54
5.2.	Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand	56
6.	Abgabenschuldverhältnis	57
6.1.	Abgabenschuldiger, Steuerpflichtiger	58
6.2.	Andere Personen	59
6.3.	Abgabengläubiger, Steuergläubiger	59
7.	Entstehen von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis	59

8	Ermittlung von Abgabenansprüchen	60
8.1.	Pflichten der Behörde	60
8.2.	Feststellungslast	62
8.3.	Pflichten des Abgabepflichtigen und anderer Personen	62
8.4.	Folgen der Pflichtverletzung	62
8.5.	Verweigerungsrechte	63
9.	Festsetzung von Abgabenansprüchen	64
9.1.	Abgabenbescheid	64
9.2.	Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen, Messbescheide, Zerlegungsbescheide	64
9.3.	Festsetzungsverjährung	65
9.4.	Verwirkung	69
10.	Erhebung von Ansprüchen aus dem Abgabenschuldverhältnis	69
10.1.	Fälligkeit	69
10.2.	Folgen der Nichtbeachtung der Fälligkeit	70
10.3.	Verschieben der Fälligkeit	71
10.4.	Erlöschen von Abgabenansprüchen	72
10.5.	Niederschlagung	78
10.6.	Verzinsung von Ansprüchen	78
11.	Haftung	88
11.1.	Gesetzliche Haftungstatbestände nach der Abgabenordnung	89
11.2.	Gesetzliche Haftungstatbestände nach zivilrechtlichen Vorschriften	92
11.3.	Festsetzung des Haftungsanspruchs durch Haftungs- und Duldungsbescheid	92
11.4.	Geltendmachung des Haftungs- und Duldungsanspruchs durch Zahlungsaufforderung	93
11.5.	Geltendmachung vertraglicher Haftungsansprüche	94
12.	Verwaltungsakte im Abgabenrecht	94
12.1.	Einteilung der Verwaltungsakte	95
12.2.	Inhalt und Form von Abgabenverwaltungsakten	96
12.3.	Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsakte	99
12.4.	Wirksamkeit von Verwaltungsakten	101
12.5.	Bekanntgabe von Verwaltungsakten	101
12.6.	Fehlerhafte Verwaltungsakte	103
12.7.	Korrektur von Verwaltungsakten	105
13.	Rechtsbehelfsverfahren	111
13.1.	Finanzrechtsweg	112
13.2.	Verwaltungsrechtsweg	116

KAPITEL 3: REALSTEUERN

1.	Zuständigkeit	123
1.1.	Sachliche Zuständigkeit	123
1.2.	Örtliche Zuständigkeit	124
2.	Grundsteuer	124
2.1.	Grundlagen	124
2.2.	Verwaltung der Grundsteuer durch das Finanzamt	125
2.3.	Verwaltung der Grundsteuer durch die Gemeinde	138
3.	Gewerbsteuer	162
3.1.	Aufgaben der Finanzämter	162
3.2.	Aufgaben der Gemeinde	179

KAPITEL 4: ABGABEN NACH DEM KOMMUNALABGABENGESETZ

1.	Grundlagen	198
1.1.	Grundsätze der Einnahmebeschaffung	198

1.2.	Öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Regelungen	200
1.3.	Allgemeine Grundsätze des Abgabenrechts	203
2.	Satzungsrecht	204
2.1.	Benutzungs- oder Stammsatzung	204
2.2.	Abgabensatzung	205
2.3.	Einrichtungseinheit oder Getrenntbehandlung	209
2.4.	Zustandekommen einer Satzung	210
2.5.	Genehmigung	210
2.6.	Ausfertigung und Bekanntmachung von Satzungen	211
2.7.	In-Kraft-Treten von Satzungen	212
2.8.	Nichtigkeit von Satzungen	213
3.	Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern	216
3.1.	Örtlich	216
3.2.	Verbrauchssteuern	216
3.3.	Aufwandsteuern	216
3.4.	Steuerberechtigung	219
3.5.	Steuervereinbarungen	219
3.6.	Abgabecharakter	219
4.	Grundzüge des Beitragsrechts	219
4.1.	Beitragsbegriff	220
4.2.	Vorteilsausgleich	220
4.3.	Pflicht zur Beitragserhebung	221
4.4.	Einmaligkeit der Beitragserhebung	221
4.5.	Vorauszahlungen, Vorschüsse	222
4.6.	Beitragsschuldner	223
4.7.	Beitrag als öffentliche Last	223
4.8.	Ablösung der Beitragsschuld	223
5.	Beiträge für leitungsggebundene Einrichtungen	225
5.1.	Beitragspflichtige Tatbestände	225
5.2.	Beitragsfähiger Aufwand	226
5.3.	Beitragspflichtige Grundstücke	228
5.4.	Entstehen der Beitragspflicht	229
5.5.	Beitragsmaßstab	229
5.6.	Beitragskalkulation	233
5.7.	Verbesserungsbeiträge	237
5.8.	Festsetzung des Beitragssatzes	239
6.	Erschließungsbeiträge	239
6.1.	Erschließungslast, Erschließungspflicht, Erschließungsanspruch	239
6.2.	Erschließungsvertrag	240
6.3.	Erschließungsbeitragsrecht	240
6.4.	Bindung an den Bebauungsplan	240
6.5.	Beitragsfähige Erschließungsanlagen	241
6.6.	Umfang des Erschließungsaufwands	242
6.7.	Ermittlung des Erschließungsaufwands	243
6.8.	Verteilung des Erschließungsaufwands	244
6.9.	Erschließungsbeitragssatzung	244
6.10.	Beitragspflicht	245
7.	Straßenausbaubeiträge	246
7.1.	Ausbaukosten, Ausbaupflicht, Ausbauanpruch	246
7.2.	Beitragsfähige Straßenbaumaßnahmen	246
7.3.	Beitragspflichtige Grundstücke	248
7.4.	Beitragsfähiger Ausbaufwand	248
7.5.	Gemeindliche Eigenbeteiligung	248
7.6.	Verteilungsmaßstäbe	249

8.	Fremdenverkehrsbeitrag	249
8.1.	Voraussetzungen	250
8.2.	Kostendeckungsprinzip, Kalkulationszeitraum	250
8.3.	Beitragspflichtige	250
8.4.	Beitragsmaßstab	251
8.5.	Beitragsatz	251
8.6.	Entstehen des Beitrags	251
9.	Kurbeitrag	252
9.1.	Voraussetzungen	252
9.2.	Kostendeckungsprinzip, Kalkulationszeitraum	253
9.3.	Beitragspflichtige	253
9.4.	Beitragsmaßstab	254
9.5.	Beitragsatz	254
9.6.	Entstehung des Beitrags	254
9.7.	Melde-, Einhebungs- und Abführungspflichten	254
10.	Benutzungsgebühren	254
10.1.	Voraussetzungen für die Erhebung einer Benutzungsgebühr	255
10.2.	Pflicht zur Gebührenerhebung	255
10.3.	Kostendeckungsprinzip	255
10.4.	Gebührenbedarfsermittlung	259
10.5.	Gebührenbemessung	266
10.6.	Grund.- und Mindestgebühren	268
10.7.	Gebührenkalkulation	269
10.8.	Gebührensatz	271
10.9.	Entstehung der Gebühr	271
10.10.	Gebührensschuldner	271
10.11.	Fälligkeit	271
11.	Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse	272
11.1.	Voraussetzungen	272
11.2.	Abgabesatzung	273
11.3.	Erstattungsfähige Kosten	274
11.4.	Entstehen des Erstattungsanspruchs	274
11.5.	Zahlungspflichtiger	274
11.6.	Ablösung	274
12.	Allgemeine Vorschriften für Kommunalabgaben	274
12.1.	Geltungsbereich	274
12.2.	Abgabebescheide	274
12.3.	Anwendbarkeit der AO	275
12.4.	Straf- und Bußgeldvorschriften	275
KAPITEL 5: DIE BESTEUERUNG VON JUR. PERSONEN DES ÖFFENTL. RECHTS		
1.	Betrieb gewerblicher Art (BgA)	277
2.	Steuertatbestände bei der Körperschaftssteuer	278
3.	Umsatzsteuer	281
3.1.	Umsatzsteuer der Betriebe gewerblicher Art	281
3.2.	Umsatzsteuerliche Tatbestände für jur. Personen öffentl. Rechts unabhängig von Betrieben gewerblicher Art	286
Anhang		297
Index / Stichwortverzeichnis		300

Grundlagen

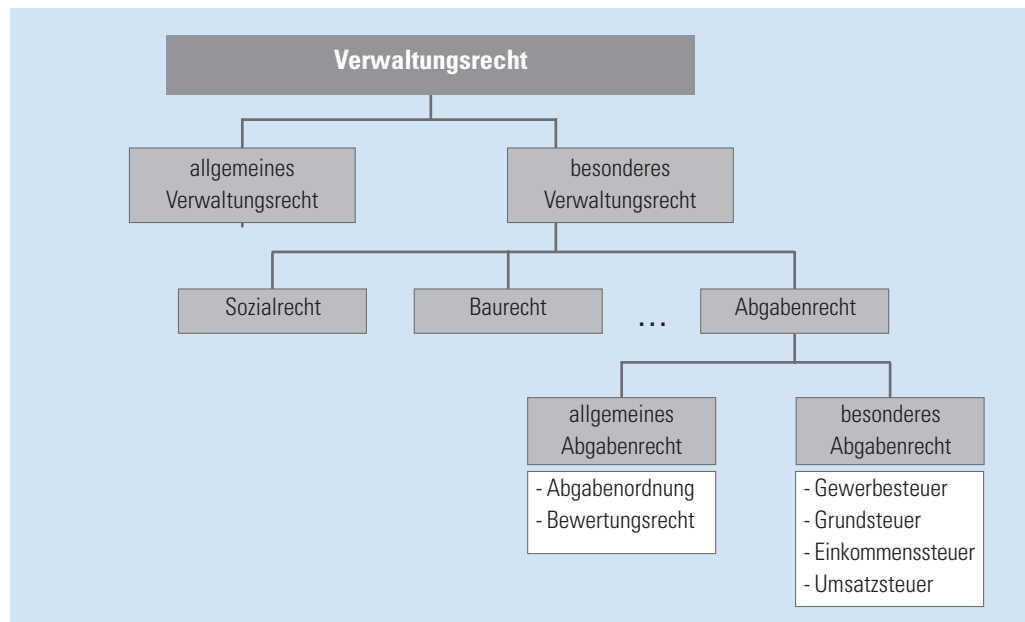
Das Abgabenrecht ist eingebettet in das Recht der öffentlichen Finanzwirtschaft. Aufgabe der öffentlichen Finanzwirtschaft ist es, die für die öffentlichen Ausgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen, zu verteilen und einzusetzen.

Das Abgabenrecht regelt dabei die Beschaffung der Finanzmittel.

Es ist Teil des öffentlichen Rechts. Es begründet und regelt Rechtsbeziehungen zwischen den steuerberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder und Gemeinden) und den Steuerschuldnern (i.d.R. Private). Das Abgabenrecht bildet innerhalb des öffentlichen Rechts ein eigenständiges Untersystem des Verwaltungsrechts. Es verfügt über eine eigenständige Steuergesetzgebung, Steuerverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit.

Das Abgabenrecht gliedert sich in das allgemeine und besondere Abgabenrecht. Das allgemeine Abgabenrecht umfasst die Abgabenordnung und das Bewertungsgesetz. Die AO gilt grundsätzlich für alle Steuern (einschl. der Zölle), die durch Bundesrecht oder Recht der EU geregelt und von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden. Darüber hinaus ist sie, oder Teile davon, aufgrund landesrechtlicher Vorschriften auch für die Erhebung zahlreicher sonstiger Abgaben, z.B. der Kommunalabgaben anzuwenden.

Stellung des Abgabenrechts innerhalb des Verwaltungsrechts



1 Einnahmequellen der öffentlichen Verwaltung

Ohne Moos - nix los!

Das gilt nicht nur für „Otto Normalverbraucher“ oder die Wunschlisten vieler Mitmenschen. Nicht nur jeder private Haushalt muss über ein gewisses Mindestmaß an Finanzmittel verfügen. Auch der Staat muss Einnahmen haben, um die notwendigen Aufgaben auf der Ausgabenseite der öffentlichen Finanzwirtschaft finanzieren zu können.

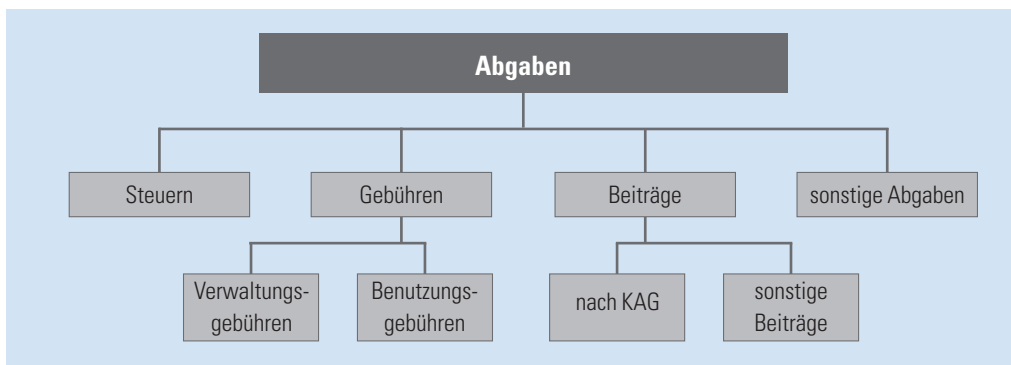
Die wichtigsten öffentlichen Einnahmen sind Abgaben. Unter Abgaben sind hoheitlich auferlegte öffentliche Lasten zu verstehen, die in Geld zu erfüllen sind und die der Einnahmenbeschaffung dienen. Wesensmerkmal der Abgaben ist, dass sie hoheitlich auferlegt werden.

Abgaben

Weitere öffentliche Einnahmen – aber keine Abgaben – sind z.B. privatrechtliche Geldforderungen, Zinseinnahmen, Darlehensrückflüsse, Einnahmen aus Veräußerung von Sachvermögen (z.B. Liegenschaften) oder Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung. Auch Kredite, die zum Ausgleich der Haushalte aufgenommen werden, zählt man finanzwirtschaftlich zu den öffentlichen Einnahmen.

1.1 Gliederung der Abgaben

Innerhalb der Abgaben wird unterschieden zwischen Steuern, Gebühren, Beiträgen und sonstigen Abgaben.



Steuern sind

- Geldleistungen
- die ohne Gegenleistung
- von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen
- zur Erzielung von Einnahmen
- **allen** auferlegt werden
- die den gesetzlichen Besteuerungstatbestand erfüllen.

Steuern

Wesensmerkmal der Steuer ist, dass sie ohne (konkrete) Gegenleistung erhoben wird.

Merke

TIPP: Grafik "Steuerspirale" im Anhang (Seite 297 oben)

Beiträge sind

- Geldleistungen
- die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- für die Möglichkeit der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden.

Beiträge

Beiträge werden zur Deckung von Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben (vgl. Art. 5, 5a KAG). Der Beitragspflicht unterliegen diejenigen, denen die Möglichkeit der Benutzung der Einrichtung einen Vorteil bringt (Vorzugslast). Zur Begründung der Beitragspflicht genügt die **Möglichkeit** der Inanspruchnahme (Benutzung der öffentlichen Einrichtung). Die Beitragspflicht hängt somit nicht davon ab, ob der Begünstigte die Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt. Soweit die Einrichtung auch der Allgemeinheit dient, wird mit der Beitragserhebung keine volle Deckung der Investitionskosten angestrebt.

Merke Wesensmerkmal des Beitrags ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung durch den Beitragspflichtigen.

Gebühren Gebühren sind

- Geldleistungen
- die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- für **tatsächlich in Anspruch** genommene öffentliche Leistungen erhoben werden.

Verwaltungsgebühren werden für die Vornahme von Amtshandlungen (nach KG, VwKostG) erhoben, **Benutzungsgebühren** für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Art. 8 KAG).

Merke Wesensmerkmal der Gebühr ist eine tatsächlich in Anspruch genommene öffentliche Dienstleistung.

Sonstige Abgaben Sonstige Abgaben sind Abgaben, die sich in die herkömmliche Unterscheidung nach Steuern, Beiträgen und Gebühren nicht einfügen. Zu ihnen gehören insbesondere:

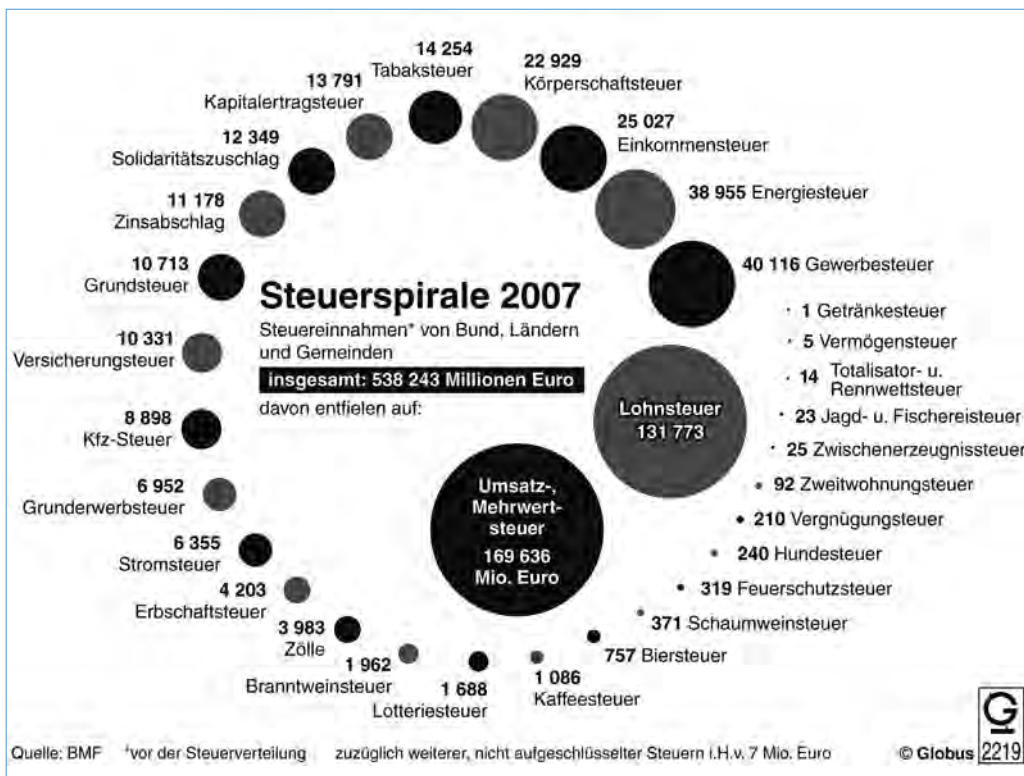
- Mitgliedschaftsbeiträge (Verbandslasten, Umlagen) an Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Sozialversicherungsbeiträge
- außersteuerliche Sonderabgaben.

Außersteuerliche Sonderabgaben Außersteuerliche Sonderabgaben können zur Finanzierung besonderer Aufgaben von bestimmten Gruppen von Bürgern erhoben werden. Sie sind derzeit kaum von Bedeutung. Als außersteuerliche Sonderabgaben werden z.B. erhoben:

- Abwasserabgabe (soll das Einleiten von Schmutzwasser in die Flüsse verteuern und so die Gewässerbelastung mindern).
- Fehlbelegungsabgabe (wird von Personen erhoben, bei denen die Berechtigung zur Nutzung einer öffentlich geförderten Wohnung weggefallen ist),
- Schwerbehindertenabgabe (wird von Unternehmen erhoben, die keine oder zu wenig Schwerbehinderte beschäftigen),
- Konzessionsabgaben (Entgelte, die ein Versorgungsunternehmen an eine Gebietskörperschaft für die Gestattung der Benutzung ihrer Straßengrundstücke zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für deren Verzicht auf anderweitige Versorgung zahlt).

1.2 Gliederung der Steuern

Steueraufkommen Steuern bilden die typischen und regelmäßigen Einnahmequellen des Staates. Mit ihrem Anteil von über 80% der Gesamteinnahmen der öffentlichen Haushalte sind sie das weitaus wichtigste Deckungsmittel. Das Steueraufkommen hat 2008 insgesamt (Bund, Länder und Gemeinden) 561,8 Mrd. Euro betragen.



Diese riesigen Summen verteilen sich auf ca. 35 Einzelsteuern. Der Beitrag der einzelnen Steuern am Gesamtaufkommen ist dabei höchst unterschiedlich. Die ertragreichsten Steuern sind die Umsatzsteuer und die „Lohnsteuer“ mit jeweils ca. 30% des gesamten Steueraufkommens. Die Lohnsteuer ist jedoch keine eigenständige Steuer, sondern nur eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer. Rechnet man alle Arten der Steuer auf Einkommen zusammen, wird schnell klar, dass diese Steuerquelle am kräftigsten sprudelt: Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag, veranlagte Einkommensteuer und Körperschaftsteuer summieren sich auf rund 38 Prozent des gesamten Steueraufkommens.

Die oft beklagte hohe steuerliche Belastung der Bürger ergibt sich nicht nur aus einer einzelnen Steuerart, sondern aus dem Zusammentreffen mehrerer Steuerarten bei einem Steuerschuldner. So zahlen Sie für Ihr Einkommen Einkommensteuer, die Ihr Arbeitgeber für Sie als Lohnsteuer an das Finanzamt abführt. Wenn Sie sich für Ihr verbleibendes Geld (Nettolohn) etwas kaufen, zahlen sie Umsatzsteuer. Beim Tanken zahlen Sie neben der Umsatzsteuer noch Mineralölsteuer. Für das Halten Ihres Autos fällt Kraftfahrzeugsteuer an. Der „Schluck aus der Pulle“ ist (neben der Umsatzsteuer) mit Steuern auf alkoholische Getränke (z.B. Branntwein-, Schaumwein- oder Biersteuer) belastet.

Gewerbliche Unternehmen zahlen u. a. aus ihrem Gewinn Einkommen- oder Körperschaftsteuer und aus dem Gewerbeertrag Gewerbesteuer. Daneben führen sie die vom Verbraucher gezahlte Umsatzsteuer ab.

Obwohl die volkswirtschaftliche Steuerquote (Anteil der Steuern am Bruttosozialprodukt) „nur“ ca. 22% beträgt, kann die Steuerbelastung beim Einzelnen auf über 50% seines Einkommens ansteigen.

Wovon lebt unser Staat?

Das Steueraufkommen 2008 und seine Verteilung in Deutschland

	Aufkommen 2008 in Mrd. Euro	
Steueraufkommen insgesamt		561,8
AUFTEILUNG NACH GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN		
Bund	238,7	
Länder	221,7	
Gemeinden	78,3	
Europäische Union	23,1	
AUFTEILUNG NACH EINZELSTEUERN		
Gemeinschaftssteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG		
		395,9
Lohnsteuer	141,8	
veranlagte Einkommensteuer	32,4	
Zinsabschlagsteuer	13,6	
Kapitalertragsteuer	14,9	
Körperschaftsteuer	17,3	
Umsatzsteuer	175,9	
Bundessteuern nach Art. 106 Abs. 1 GG		
		86,2
Mineralölsteuern	39,5	
Stromsteuer	6,2	
Tabaksteuer	13,4	
Versicherungsteuer	10,5	
Solidaritätszuschlag	13,1	
übrige Bundessteuern	3,5	
Ländersteuern nach Art. 106 Abs. 2 GG		
		22,1
Kraftfahrzeugsteuer	8,8	
Grunderwerbsteuer	5,8	
Erbschaftsteuer	4,8	
übrige Landessteuern	2,7	
Gemeindesteuern		
		53,6
Gewerbesteuer	42,2	
Grundsteuer	10,8	
übrige Gemeindesteuern	0,6	

Die schon für den Steuerfachmann fast unüberschaubare Anzahl von Einzelsteuern lassen sich nach unterschiedlichen finanzwissenschaftlichen und steuerrechtlichen Kriterien ein-

teilen. Nach den gebräuchlichsten Einteilungskriterien lassen sich z.B. unterscheiden:

- Bundessteuern, Landessteuern, Gemeindesteuern, Gemeinschaftssteuern,
- direkt und indirekte Steuern
- Besitzsteuern, Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern, Aufwandsteuern, Zölle.

Viele der im Grundgesetz genannten Steuern, z.B. Kapitalverkehrsteuern (Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer), Wechselsteuer, und eine Reihe bisher erhobener Verbrauchsteuern (z.B. Kaffee-, Tee-, Salz-, Zucker-, Zündwaren-, Essigsäure-, Leuchtmittel-, Spielkartensteuer) sind in den letzten Jahren (seit 1990) vorwiegend im Zuge der EU-Steuerharmonisierung weggefallen. Lastenausgleichsabgaben (in Zusammenhang mit der Verteilung und Finanzierung der Kriegslasten) sind seit Ende der siebziger Jahre entfallen.

TIPP: Grafik "Die Steuer-Milliarden" im Anhang (Seite 297 unten)

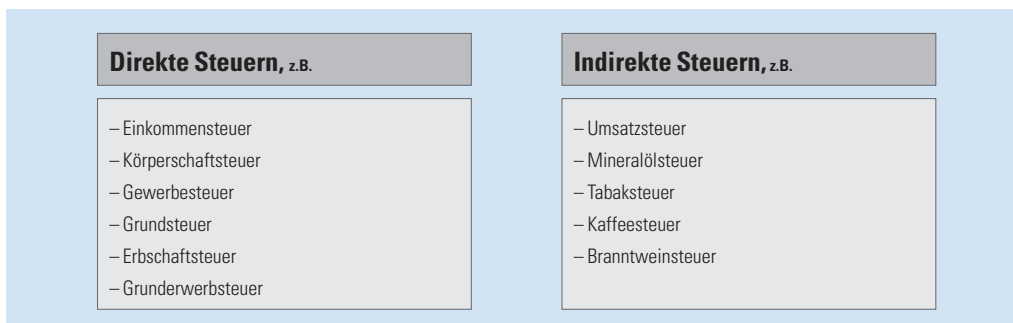
1.2.1 Steuereinteilung nach der Ertragshoheit (Steuereinteilung nach Art. 106 GG)

Steuereinteilung



1.2.2 Steuereinteilung nach der wirtschaftlichen Wirkung der Steuer

Bei direkten Steuern sind Steuerschuldner und Steuerträger identisch (z.B. Einkommensteuer, Gewerbesteuer). Bei indirekten Steuern wird unterstellt, dass die Belastung vom Steuerschuldner im Preis auf den Steuerträger übergewälzt wird (z.B. Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer). Das tatsächliche Ergebnis weicht erfahrungsgemäß häufig vom Willen des Gesetzgebers ab.



1.2.3 Steuereinteilung nach Steuerarten

Steuerarten	Besitzsteuern	Verbrauchssteuern	Verkehrssteuern	Aufwandsteuern
	z.B. – Einkommensteuer – Körperschaftsteuer – Gewerbesteuer – Grundsteuer	z.B. – Mineralölsteuer – Tabaksteuer – Branntweinsteuer – Kaffeesteuer	z.B. – Umsatzsteuer – Kraftfahrzeugsteuer – Erbschaftsteuer – Grunderwerbsteuer	z.B. – Hundesteuer – Zweitwohnungssteuer – Vergnügungssteuer (nicht in Bayern)

Diese Gliederung ist derzeit in der steuerjuristischen Literatur und in der Finanzstatistik gebräuchlich. Nach ihr richtet sich auch grundsätzlich die Kompetenzzuweisung in der Steuerverwaltung. Besitz- und Verkehrssteuern werden durch Landesfinanzbehörden, Verbrauchssteuern und Zölle durch Bundesfinanzbehörden verwaltet, soweit sie bundesgesetzlich geregelt sind.

Besitzsteuern

Besitzsteuern gibt es als Personen- und Objektsteuern.

Personensteuern sind auf die Person zugeschnitten und können die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen berücksichtigen (z.B. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer). Der Einkommensteuer unterliegen die Einkommen der natürlichen Personen. Die Körperschaftsteuer entsteht für das Einkommen der juristischen Personen, der nicht rechtsfähigen Vereine, der Stiftungen sowie bestimmter Vermögensmassen. Besondere Erhebungsformen der Einkommensteuer sind die Lohnsteuer und die Kapitalertragsteuer.

Objektsteuern werden ohne Rücksicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners ausschließlich nach steuerobjektbezogenen Kriterien erhoben. Zu den Objektsteuern, auch Realsteuern genannt, gehören die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

Verkehrssteuern

Verkehrssteuern knüpfen an wirtschaftliche Verkehrsvorgänge an, z.B. den Grundstücksverkehr (Grunderwerbsteuer), den Waren- oder Dienstleistungsverkehr (Umsatzsteuer), das In-Verkehr-bringen eines Kfz (Kfz-Steuer).

Die Umsatzsteuer gehört trotz ihrer Wirkungsweise als Verbrauchsteuer – sie besteuert in ihrer Ausgestaltung als Nettoallphasensteuer mit Vorsteuerabzug nur den Letztverbrauch – zu den Verkehrssteuern.

Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern versteuern den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Sachen, Zölle die Warenbewegungen über die Zollgrenzen. Bei Letzteren ist zu beachten, dass es Zollgrenzen innerhalb der EU nicht mehr gibt.

Aufwandsteuern

Aufwandsteuern sollen die in der persönlichen Lebensführung zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abschöpfen. Aus diesem Grund wird z.B. der Aufwand, sich einen Hund zu halten oder eine Zweitwohnung inne zu haben, besteuert. Bei der Erhebung der Hundesteuer spielen natürlich auch andere Gesichtspunkte (z.B. ordnungsrechtlicher Natur) eine gewisse Rolle. Andere Aufwandsteuern (z.B. Vergnügungssteuer, Automatensteuer, Jagdsteuer) dürfen in Bayern derzeit nicht erhoben werden.

2 Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland

Finanzverfassung

Jeder sieht monatlich bei einem Blick auf die Gehaltsabrechnung, dass (je nach Steuerklasse) ein zum Teil doch recht beträchtlicher Anteil des Einkommens als Lohnsteuer einbehalten wird. Viele Grundstückseigentümer und viele Gewerbetreibende erhalten einen Realsteuerbescheid. In vielen Gemeinden muss ein Hundehalter für seinen „Waldi“ Hundesteuer bezahlen.

„Dürfen die das denn überhaupt?“ – „Wer gibt denen denn das Recht dazu?“ – „Wofür muss ich denn überhaupt etwas von meinem Geld abgeben?“ – „Wer nimmt denn das viele Geld ein?“ – „Was geschieht denn mit meinen Steuern?“

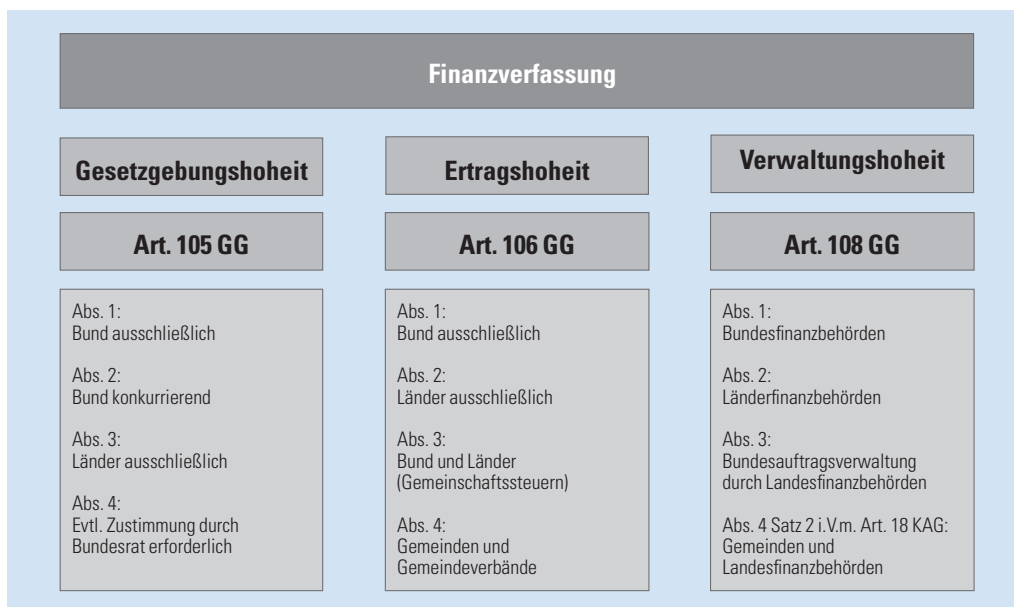
Diese und ähnliche Fragen wird sich mancher stellen, der seine monatliche Gehaltsabrechnung überprüft oder der einen Realsteuer- oder Hundesteuerbescheid erhält.

Die Antworten auf all diese Fragen finden wir im zehnten Teil des Grundgesetzes. Dieser Teil des Grundgesetzes, der die Überschrift „Das Finanzwesen“ trägt, wird auch als die Finanzverfassung bezeichnet. Schon aus dieser Formulierung lässt sich erkennen, dass hier spezielle, die Finanzen betreffende Regelungen und Verfahren beschrieben werden.

Die Finanzverfassung regelt die verfassungsrechtliche Ordnung der Finanzbeziehungen im Bundesstaat.

Merke

Im zehnten Teil des GG wird geregelt, wer für die Steuergesetzgebung zuständig ist, wem der Ertrag aus den einzelnen Steuern zusteht und welche Behörde für die Verwaltung der Steuern zuständig ist.



Über die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Abgaben wird, mit Ausnahme der Realsteuern und der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, in der Finanzverfassung keine Zuordnung getroffen.

Ausführungen dazu sind im vierten Kapitel (Kommunale Abgaben) enthalten.

Steuer-Gesetzgebungshoheit

2.1 Steuer-Gesetzgebungshoheit

Grundsätzlich wird die Gesetzgebungskompetenz in den Art. 70 ff. GG geregelt.

Für die Steuergesetzgebung aber enthält Art. 105 GG als „lex specialis“ abweichend zu den allgemein gültigen Regelungen der Art. 71 und 72 GG besondere Bestimmungen sowohl für die ausschließliche als auch für die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. In einer besonderen Bestimmung, nämlich in Art. 105 Abs. 2 a GG, wird eine ländereigene Gesetzgebungshoheit garantiert.



2.1.1 Ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Ausschließliche Gesetzgebung

Gemäß Art. 105 Abs. 1 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über:

a) Zölle

Zölle sind Abgaben, die beim grenzüberschreitenden Warenverkehr erhoben werden.

BEISPIEL

Bei der Einreise in das Bundesgebiet muss für die Einfuhr von z.B. Kaffee aus Ländern, die nicht der Europäischen Union angehören, eine Einfuhrabgabe, also ein Zoll, entrichtet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die zulässige Einfuhrmenge überschritten wird; derzeit ist z.B. bei Kaffee eine Einfuhrmenge über 500 g zu verzollen.

b) Finanzmonopole

Das Wort Monopol kommt aus dem Griechischen. Es bedeutet das alleinige Vorrecht, eine Ware herzustellen oder zu verkaufen.

Bei einem Finanzmonopol nimmt sich der Staat das Recht, Einnahmen aus einer bestimmten wirtschaftlichen Betätigung zu erzielen. Dazu kann er sich privater Produzenten bedienen.

Der Staat setzt die Herstellungsmenge und auch den Preis, zu welchem er die Ware übernimmt, durch Hoheitsakt fest. Den Verkauf bzw. die Verwertung der Produkte übernimmt er selbst.